

# **Polizeistundenreglement**

**Reglement der Gemeinde Eschen über  
die Öffnungszeiten von gastgewerblichen  
Betrieben und die Dauer von Veranstal-  
tungen zur Wahrung der Nachtruhe**

**GRB 02.04.020**  
20.02.2002



Gemeinde Eschen

# **Reglement der Gemeinde Eschen über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe**

---

Die Gemeinde Eschen erlässt zur Umsetzung von Art. 4 und 5 der Regierungsverordnung vom 11. Dezember 2001 über die „Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Anlässen zur Wahrung der Nachtruhe“ (LGBI.2002 Nr. 3) dieses gegenständliche Reglement.

## **I. Zweck**

1) Dieses Reglement regelt die Dauer von Veranstaltungen sowie die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und von öffentlichen Veranstaltungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe.

## **II. Allgemeines**

1) Sowohl für öffentliche als auch für private Veranstaltungen und Versammlungen sowie für gastgewerbliche Betriebe gilt die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Dies gilt auch für die umliegenden und in den Verantwortungsbereich des Veranstalters bzw. Betreibers eines Betriebes fallenden Anlagen.

2) Der Gemeindevorsteher kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin bei Veranstaltungen im (überwiegenden) öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen.

3) Gastgewerbliche Betriebe haben ihre Öffnungszeiten am Eingang von aussen gut sichtbar zu kennzeichnen.

## **III. Gastgewerbliche Betriebe**

1) Gastgewerbliche Betriebe können ohne Bewilligung am Freitag und Samstag von 6.00 Uhr bis 01.00 Uhr, an den anderen Tagen von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

2) Der Gemeindevorsteher kann auf begründetes Gesuch hin längere Öffnungszeiten bewilligen.

3) Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der Nachtruhe und die Bestimmungen des Jugendschutzes gewährleistet sind. Die Bewilligung kann diesbezüglich mit Auflagen versehen werden. Die Gemeinde behält sich zudem das Recht vor, die Bewilligung nachträglich abzuändern oder mit zusätzlichen Auflagen zu versehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

4) An den folgenden Tagen sind für gastgewerbliche Betriebe in der Regel keine Verlängerungen möglich: von Gründonnerstag bis und mit Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Heiligabend, Weihnachten (25. Dezember), an Tagen, an denen die Regierung Landestruer anordnet sowie am Vorabend von Allerheiligen und Allerseelen.

5) Die Öffnungs- und Schlusszeiten von gastgewerblichen Betrieben sind an den folgenden Tagen nicht bewilligungspflichtig, bzw. aufgehoben (Freinächte): Am Staatsfeiertag, an Silvester, die Tage vom Schmutzigen Donnerstag bis Faschnachtsmontag und am Vorabend der Gemeinde- und Landeskilbe. Zudem kann der Gemeindevorsteher die Bewilligungspflicht an besonderen Anlässen aufheben.

6) Die Gebühren für die Bewilligung von Verlängerungen der Öffnungszeiten betragen:

- a) für Einzelbewilligungen CHF 50.00
- b) für Monatsbewilligungen CHF 500.00
- c) für Jahresbewilligungen CHF 3'000.00

7) Das Gesuch für die Jahresbewilligung ist jährlich einzureichen.

#### **IV. Öffentliche Veranstaltungen**

1) Öffnungs- und Schlusszeiten von öffentlichen Veranstaltungen sind nach 24.00 Uhr (freitags und samstags nach 01.00 Uhr) und vor 06.00 Uhr bewilligungspflichtig. (Ausnahme der in Art. III / 5 dieses Reglements aufgeführten Freinächte).

2) Verlängerte Öffnungs- und Schlusszeiten können vom Gemeindevorsteher auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.

3) Um die Einhaltung der Nachtruhe (gemäss Art. II /1) dieses Reglements und die Bestimmungen des Jugendschutzes zu gewährleisten, wird die Bewilligung mit entsprechenden Auflagen versehen.

4) Für Bewilligungen von Verlängerungen bei öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen wird keine Gebühr eingehoben.

## **V. Kontrollen, Massnahmen und Übertretungen**

1) Allfällige Kontrollen über die Einhaltung dieses Reglements, die Anordnung der Massnahmen und die Ahndung von Übertretungen obliegen dem Gemeindevorsteher und/oder der Gemeindepolizei und/oder weiterer vom Gemeindevorsteher bezeichneten Personen.

2) Übertretungen werden gemäss Art.7 der Verordnung über die „Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Anlässen zur Wahrung der Nachtruhe“ (LGBl. 2002 Nr. 3) geahndet:

- a) mit einer Busse gemäss Art. 10 des Gemeindegesetzes
- b) mit dem Entzug der Bewilligung gemäss Art. 4 der Verordnung (LGBl.2002 Nr.3)
- c) mit der Schliessung des Betriebes resp. mit der sofortigen Beendigung der Veranstaltung.

3) Die Kumulierung der Massnahmen von a bis c ist möglich.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Februar 2002 genehmigt und tritt per 1. März 2002 in Kraft.

Gregor Ott, Gemeindevorsteher

Roland Risch, Vizevorsteher

# Anhang

- I. Auszug aus der Verordnung über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe  
LGBI 2002 Nr. 3  
ausgegeben am 4. Januar 2002
  
- II. Auszug aus dem Jugendgesetz  
LGBI 1980 Nr. 38  
ausgegeben am 24. Mai 1980
  
- III. Antragsformular 'Gesuch um Polizeistundenverlängerung'

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002 Nr. 3 ausgegeben am 4. Januar 2002

---

## Verordnung

vom 11. Dezember 2001

über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen  
Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen  
zur Wahrung der Nachtruhe

Aufgrund von Art. 37 des Gewerbegesetzes vom 10. Dezember 1969, LGBI. 1970 Nr. 21, und von Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBI. 1996 Nr. 76, verordnet die Regierung:

Art. 1

*Zweck*

Diese Verordnung regelt die Dauer von Veranstaltungen sowie die Öffnungszeiten für gastgewerbliche Betriebe im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe.

Art. 2

### Nachtruhe

1) Sowohl für öffentliche als auch für private Veranstaltungen und Versammlungen sowie für gastgewerbliche Betriebe gilt die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Dies gilt auch für die umliegenden und in den Verantwortungsbereich des Veranstalters fallenden Anlagen.

2) Der Gemeindevorsteher kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 3

*Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben*

1) Gastgewerbliche Betriebe können ohne Bewilligung am Freitag und Samstag von 6.00 Uhr bis 1.00 Uhr, an den anderen Tagen von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr offen halten.

2) Der Gemeindevorsteher kann auf begründetes Gesuch hin längere Öffnungszeiten bewilligen.

#### Art. 4

##### *Bewilligungen*

Die Bewilligung der Dauer von öffentlichen Veranstaltungen sowie der Verlängerung von Öffnungszeiten für gastgewerbliche Betriebe kann mit Auflagen verbunden werden. Dabei werden vor allem berücksichtigt:

- a) der Lärmschutz, insbesondere die Nachtruhe gemäss Art. 2;
- b) der Standort des Betriebs in- oder ausserhalb eines Wohngebietes;
- c) Sonn- und Feiertage;
- d) der Jugendschutz.

#### Art. 5

##### *Gebühren*

Für Bewilligungen im Sinne dieser Verordnung werden vom Gemeindevorsteher Gebühren erhoben.

#### Art. 6

##### *Kontrollorgane*

1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorsteher. Er kann die Kontrolle an die Gemeindepolizei oder andere von ihm bezeichnete Personen übertragen.

2) Die Kontrollorgane haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen, die mit dem Gastgewerbebetrieb, bzw. mit der Veranstaltung, in Verbindung stehen.

3) Sie sind befugt, bei der Durchführung der Kontrolle in dringenden Fällen die Hilfeleistung der Landespolizei anzufordern.

4) Die Gemeindevorsteher können mit der Landespolizei Vereinbarungen treffen, um die Kontrolle über die Einhaltung der erteilten Bewilligungen der Landespolizei zu übertragen.

Art. 7

*Massnahmen bei Übertretungen*

1) Der Gemeindevorsteher ahndet Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung mit:

- a) einer Busse gemäss Art. 10 des Gemeindegesetzes;
- b) mit dem Entzug der Bewilligung gemäss Art. 4.

2) Bei groben Verstössen können die Kontrollorgane die sofortige Schliessung der Veranstaltung oder des Betriebs veranlassen.

Art. 8

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 26. August 1980 über die Polizeistunde in Gaststätten und die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, LGBI. 1980 Nr. 55;
- b) Kundmachung der Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 15. Dezember 1983 (StGH 1983/6), LGBI. 1984 Nr. 17;
- c) Verordnung vom 13. Februar 1996 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Polizeistunde in Gaststätten und die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, LGBI. 1996 Nr. 29.

Art. 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef



# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1980 Nr. 38 ausgegeben am 24. Mai 1980

---

## Jugendgesetz

vom 19. Dezember 1979

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### 3. Hauptstück

#### Jugendschutz

Art. 8

*Zweck*

Kinder und Jugendliche sind nach den folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes und der dazu erlassenen Verordnungen vor Gefahren zu schützen, die geeignet sind, sie in ihrer körperlichen, charakterlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Entwicklung zu beeinträchtigen.

Art. 9

*Geltungsbereich*

1) Als Kinder im Sinne dieses Hauptstückes gelten Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Jugendliche Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2) Jugendliche, die verheiratet sind oder waren, sind Personen gleichgestellt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3) Wer unter Berufung auf die Erreichung einer bestimmten Altersstufe oder auf eine Ausnahme nach Abs. 2 behauptet, den Bestimmungen dieses Hauptstückes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht unterworfen zu sein, hat dies im Zweifel nachzuweisen.

## Art. 12

### *Überwachungs- und Mitteilungspflicht*

1) Die örtlichen Polizeiorgane, die Landespolizei und das Amt für Soziale Dienste haben die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen insbesondere in Betrieben und bei Veranstaltungen zu überwachen und nötigenfalls Anzeige zu erstatten.

2) Wer von groben Missständen Kenntnis erhält, die ein behördliches Einschreiten zum Schutze von Kindern und Jugendlichen erfordern, ist verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste oder einer anderen Landes- oder Gemeindebehörde unverzüglich davon Mitteilung zu machen.

## Art. 13

### *Allgemeine Ausgangsregelung*

1) In der Öffentlichkeit dürfen sich Kinder zwischen 21.00 Uhr und 5.00 Uhr, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr und Jugendliche nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr nicht ohne triftigen Grund aufhalten.

2) Die Einschränkungen gemäss Abs. 1 haben keine Geltung, wenn sich das Kind oder der Jugendliche in Begleitung eines Elternteils oder eines sonstigen Erziehungsberechtigten befindet.

3) Kinder und Jugendliche haben öffentliche Lokale und Veranstaltungen so zeitlich zu verlassen, dass die Bestimmungen nach Abs. 1 eingehalten werden.

## Art. 17

### *Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben usw.*

1) Kinder und Jugendliche dürfen sich nur unter Beachtung von Art. 13 Abs. 1 und 2 (Allgemeine Ausgangsregelung) in Gastgewerbebetrieben und anderen der Abgabe von Speisen und Getränken dienenden Lokalitäten aufhalten.

2) Die Regierung kann Kindern und Jugendlichen den Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben und anderen der Abgabe von Speisen und Getränken dienenden Lokalitäten ganz oder teilweise untersagen, wenn der Aufenthalt aufgrund der Art, der Lage oder des voraussichtlichen Besucherkreises eines Betriebes eine besondere Gefahr für Kinder und Jugendliche bildet.

3) Gastgewerbebetriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 20

*Alkohol, Tabakwaren*

1) Der Genuss von gebrannten alkoholischen Getränken (Spirituosen) ist Kindern und Jugendlichen untersagt.

2) Der Genuss von nichtgebrannten alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr untersagt.

3) An Kinder und Jugendliche dürfen, vorbehaltlich des Abs. 2, alkoholische Getränke und Tabakwaren auch dann nicht abgegeben werden, wenn die alkoholischen Getränke und Tabakwaren für andere Personen bestimmt sind.

4) Kinder und Jugendliche dürfen zur Übertretung der Verbote nach den Abs. 1 und 2 nicht verleitet werden.

## Gesuch um Polizeistundenverlängerung

### Gesuchsteller

Lokal / Firma / Verein .....

### Verantwortliche Person

Name ..... Vorname .....

Adresse ..... PLZ/Wohnort .....

Telefon P ..... G ..... Natel .....

### Art der Bewilligung

Einzelbewilligung

CHF 50.00 Datum von ..... bis .....

Monatsbewilligung

CHF 500.00 Monat .....

Jahresbewilligung

CHF 3'000.00 Jahr .....

### Datum/Unterschrift

.....